

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 15. Mai** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
6.5.2025	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung 282-2-11-1-W	122
10.4.2025	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	125
10.4.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 793-3-L	126
17.4.2025	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Unfallversicherung und Aufsichtsdienst und der Fachverordnung Sozialverwaltung 2038-3-8-1-A, 2038-3-8-3-A	127

282-2-11-1-W

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung

vom 6. Mai 2025

Auf Grund des Art. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung (FoStS) vom 12. Januar 2016 (GVBl. S. 7, BayRS 282-2-11-1-W) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung
der Bayerischen
Transformations- und Forschungsstiftung
(TFoStS)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Errichtung der Bayerischen“ durch die Angabe „Bayerische Transformations- und“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Bayerische“ die Angabe „Transformations- und“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Errichtung der Bayerischen“ durch die Angabe „Bayerische Transformations- und“ ersetzt und nach der Angabe „Forschungsstiftung“ wird die Angabe „(TFoStG)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Errichtung der Bayerischen“ durch die Angabe „Bayerische Transformations- und“ ersetzt.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird § 2 und die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Stiftungsvermögen nach Art. 3 TFoStG kann über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren verbraucht werden. ²Nach fünf Jahren sollen noch mindestens 20 % der Mittel gemäß Art. 3 Abs. 1 TFoStG vorhanden sein. ³Nach sieben Jahren sollen noch mindestens 5 % der Mittel gemäß Art. 3 Abs. 1 TFoStG vorhanden sein. ⁴Als verbraucht gelten nur Mittel, die tatsächlich ausgezahlt wurden.“

(2) ¹Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Die Mitglieder der Stiftungsorgane und der ehrenamtliche Präsident erhalten keine Zuwendungen von der Stiftung.“

5. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Organmitglieder, Ehrenamtlichkeit, Präsident“.

- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „können“ durch die Angabe „werden“ ersetzt und die Angabe „werden“ wird gestrichen.

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Auf die Tätigkeit eines ehrenamtlich tätigen Mitglieds der Stiftungsorgane ist § 84a Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anzuwenden.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, die Angabe „gilt“ wird durch die Angabe „gelten“ ersetzt und vor der Angabe „entsprechend“ wird die Angabe „sowie Abs. 2“ eingefügt.

6. § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung“ jeweils durch die Angabe „TFoStG“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 2 bis 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.“

- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 4 wird die Angabe „auch im Hinblick auf die steuerliche Begünstigung etwaiger Zustiftungen und Spenden,“ gestrichen.

bbb) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Fördermitteln“ die Angabe „im Bereich Forschung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Stiftungsrat“ die Angabe „im Bereich Forschung“ eingefügt.

7. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Stiftungsvorstand beschließt über den Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Bereich Transformation und über die Mittelvergabe für einzelne Fördervorhaben. ²Zur Vorbereitung und Umsetzung der Förderentscheidung kann er geeignete Projektträger einsetzen.

(3) ¹Der Stiftungsvorstand erlässt eine Geschäftsordnung. ²§ 4 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 gilt entsprechend.“

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Förderpolitik“ die Angabe „im Bereich Forschung“ eingefügt.

8. § 7 wird § 6 und Abs. 4 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „kann“ die Angabe „im Bereich Forschung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Fördermaßnahmen“ die Angabe „im Bereich Forschung“ eingefügt.
 - c) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„§ 4 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.“
9. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Aufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Stiftungsaufsicht“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „neun“ und die Angabe „Aufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Stiftungsaufsicht“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Aufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Stiftungsaufsicht“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Haushaltsordnung“ die Angabe „(BayHO)“ eingefügt.
10. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
11. § 11 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2025 in Kraft.

München, den 6. Mai 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-K

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

vom 10. April 2025

Auf Grund des Art. 60 Nr. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2024 (GVBl. S. 591) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2024 (GVBl. S. 591) geändert worden ist, wird die Angabe „26,67 €“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft

München, den 10. April 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

793-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes**

vom 10. April 2025

Auf Grund des Art. 50 Abs. 3 und des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 22 des Bundesmeldegesetzes)“ durch die Angabe „(§ 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes – BMG)“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb wird jeweils die Angabe „v. H.“ gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
4. § 12 Abs. 5 Satz 4 wird aufgehoben.
5. In § 15 Abs. 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „Gewässerstrecken“ die Angabe „ , ist eine Bestimmung für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, erfolgt die Bestimmung durch Verordnung der Bezirke“ eingefügt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.46 Spalte 5 wird die Angabe „D/R“ durch die Angabe „D/E/R/W“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.65 Spalte 5 wird die Angabe „D“ durch die Angabe „D/E/R/W“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

München, den 10. April 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2038-3-8-1-A, 2038-3-8-3-A

**Verordnung
zur Änderung der
Fachverordnung Unfallversicherung und Aufsichtsdienst und der
Fachverordnung Sozialverwaltung**

vom 17. April 2025

Auf Grund des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 sowie des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

**Änderung der
Fachverordnung Unfallversicherung und Aufsichtsdienst**

Die Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte Unfallversicherung und Aufsichtsdienst (FachV-UVAD) vom 10. Januar 2023 (GVBl. S. 15, BayRS 2038-3-8-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Leistungslaufbahngesetzes“ die Angabe „(LlbG)“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender Teil 3 eingefügt:

,Teil 3

Zweite-Chance-Verfahren

§ 4

**Voraussetzungen der Durchführung eines
Zweite-Chance-Verfahrens**

Mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens darf nur unter folgenden Bedingungen begonnen werden:

1. im besonderen Auswahlverfahren für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung sind die Zeugnisse an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und die Ranglisten an die Einstellungsbehörde übermittelt worden;
2. die zuständige Einstellungsbehörde hat allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am besonderen Auswahlverfahren eine Einstellungszusage gemacht, wobei eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung ausreichend ist;
3. die Zahl der Zusagen nach Nr. 2 lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können;
4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle Zusagen nach Nr. 2 vorrangig vor den am Zweite-Chance-Verfahren Teilnehmenden eingestellt werden können.

§ 5

Auswahl

(1) Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 LfB sowie Art. 16 Abs. 1 des HföD-Gesetzes geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren mit Gültigkeit für das Einstellungsjahr teilgenommen haben.

(3) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

§ 6

Rangliste

(1) ¹Die Rangliste ergibt sich aus der im Zeugnis angegebenen Gesamtnote oder, sofern eine solche Angabe nicht vorhanden ist, aus der Berechnung eines Notendurchschnitts aller angegebenen Einzelfächer. ²Soweit in den Zeugnissen Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. ³Der Notendurchschnitt ist ohne Rundung auf eine Dezimalstelle zu berechnen. ⁴Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die bei der Bewerbung den nach § 5 Abs. 1 geforderten Bildungsabschluss bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ⁵Sofern Bewerber oder Bewerberinnen diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten, vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis zu berücksichtigen. ⁶Bewerbungen, die in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(2) Verbleibt innerhalb dieser Rangliste eine Anzahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht ausreichen, erfolgt eine weitere Differenzierung nach der im Fach Deutsch erzielten Einzelnote und soweit sich daraus keine Unterscheidung ergibt, dann nach dem Fach Mathematik und schließlich in einer vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Fremdsprache, hilfsweise nach dem Ergebnis zur ergänzenden Auswahl geführter Bewerbungsgespräche.'

3. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

4. Der bisherige § 4 wird § 7.

§ 2

Änderung der Fachverordnung Sozialverwaltung

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2023 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales genannten Gerichte und Behörden bestellen jeweils Ausbildungsleitungen sowie deren Stellvertretungen bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Dienstbereich.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 übernehmen in der Fachrichtung Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht die jeweiligen Ausbildungsbehörden die Bestellung selbst.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
2. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Ausbildungsbehörden können ihre Nachwuchskräfte für bis zu drei Monate der berufspraktischen Ausbildung einer geeigneten Stelle im Ausland zuweisen, wenn dies der Ausbildung insgesamt förderlich ist.“
3. In § 42 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „und die Durchschnittsnote der nach § 41 Abs. 2 erbrachten Leistungsnachweise sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

München, den 17. April 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612